Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Siebengebirgsring 4

- Baubetriebshof: Buschstraße 12

Vorwahl: (02225)

Telefon: 917-0

Telefax: 917-100

Stadtwerke: 917-175

E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Internet: www.meckenheim.de

Facebook: www.facebook.com/meckenheimde

Telefonnummer des städtischen

Ordnungsaußendienstes: ☎(02225) 917-110

E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten
Rathaus geöffnet – Vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich

Die Stadtverwaltung Meckenheim bleibt für ihre Bürgerinnen und Bürger weiterhin durchgehend geöffnet. Jedoch ist zu beachten, dass die städtischen Mitarbeitenden aufgrund der Corona -Situation bis auf Weiteres ausschließlich mit Terminvereinbarung erreichbar sind. Ein Termin lässt sich entweder telefonisch oder per E-Mail vereinbaren. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage www.meckenheim.de im Bürgerinfosystem.

Beim Besuch der Stadtverwaltung ist unbedingt eine medizinische Maske, d.h. eine sogenannte OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine vergleichbare Maske (KN95/N95) zu tragen. Daneben gilt es, die Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter zur nächsten Person) einzuhalten.

Allgemeine Informationen erhalten die Bürgerinnen und Bürger wie gewohnt über die Servicenummer (02225) 917 0 oder per E-Mail unter stadt.meckenheim@meckenheim.de. Eine reine Übermittlung von Unterlagen kann auf dem Postweg, über den Hausbriefkasten sowie per E-Mail oder Fax erfolgen.

Öffnungszeiten

Infothek im Foyer des Rathauses

Montag	7.30 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag - Donnerstag	7.30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 13 Uhr

Schiedsmänner und -frauen

Das Stadtgebiet Meckenheim ist in zwei Schiedsamtsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist

im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):
Friedrich Wächter, ☎ 14881

im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):
Axel Stammberger, ☎ 0171-8006514

Die Schiedsmänner sind montags bis freitags zwischen 18 und 21 Uhr telefonisch zu erreichen.

Spannende Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich

Stadt Meckenheim bietet Freiwilliges Soziales Jahr

Die Stadt Meckenheim sucht Verstärkung und bietet zum 1. August 2021 ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in ihren Kindertageseinrichtungen (Kitas) und im städtischen Mosaik-Kulturhaus an.
Auf die künftigen Alltagshelfenden warten spannende Aufgaben: Sie unterstützen die Erziehenden im Kita-Alltag bei der Betreuung der Kinder. Auch besteht die Möglichkeit, kleine Angebote für den Nachwuchs zu planen und durchzuführen. Spaß am Umgang mit Kindern wird ebenso vorausgesetzt wie Einsatzbereitschaft, Selbstständigkeit und Flexibilität. Überdies sind Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Einfühlungsvermögen mitzubringen. Eine angemessene Vergütung sowie die Mitarbeit in einem motivierten Team werden geboten. Darüber hinaus erfahren die Alltagshelfenden Unterstützung bei der Umsetzung eigener Vorhaben in der Arbeit mit Kindern – angeleitet durch einen hauptamtlichen Mitarbeitenden.
Die exakte Stellenbezeichnung ist auf der Homepage der Stadt Meckenheim unter https://karriere.meckenheim.de zu finden. Dort können sich die Interessierten auch direkt online bewerben.

Fragen beantwortet bei der Stadt Meckenheim im Fachbereich Jugendhilfe Margit Bierbrauer, Telefon (02225) 917 246, E-Mail margit.bierbrauer@meckenheim.de.

Bücherei St. Johannes der Täufer ist wieder geöffnet

Abstands- und Hygieneregeln sind weiterhin einzuhalten

Mit abnehmender Inzidenz im Rhein-Sieg-Kreis hat die Bücherei St. Johannes der Täufer seit 17. Mai wieder die Türen für ihre Nutzer geöffnet. Jedoch sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln weiterhin strikt einzuhalten. So dürfen sich Corona-bedingt maximal fünf Personen gleichzeitig in den Räumen aufhalten. Auch das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2- oder KN95/N95-Maske) ist verpflichtend, ebenso die namentliche Registrierung aller Besuchenden. Weiterhin gilt: kein Zutritt mit Krankheitssymptomen wie Erkältung mit Husten und Fieber.
Mit der Wiedereröffnung müssen die Nutzer die Ausleihfristen im Auge behalten: Seit dem 17. Mai werden die Medien nicht mehr automatisch verlängert. Auch das kostenlose Schnupper-Abo für die Onleihe-Rhein-Sieg endet. Wer nach Medien der Bücherei recherchieren mag, findet über den digitalen Bestandskatalog WEB-OPAC Gelegenheit dazu. Er ist auf der Homepage der Bücherei unter www.buecherei-meckenheim.de zu finden.

Es gelten ab sofort wieder die üblichen Öffnungszeiten:

Montag	14 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	14 Uhr bis 17.30 Uhr
Samstag	9.30 Uhr bis 13 Uhr

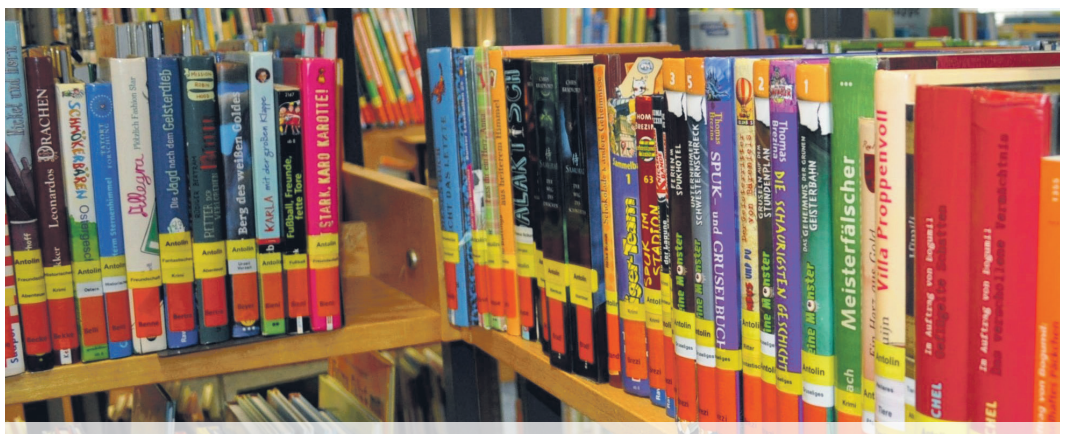

Große Auswahl in der Bücherei St. Johannes der Täufer. *Bildquelle: Stadt Meckenheim*

Bürgermeister

Digitale Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
Anmeldung unter ☎ (02225) 917297
E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de
Nächster Termin: 14. Juni, 16.30 Uhr-18 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ 917 289
E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und (0800) 1110222
Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU: Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778

SPD: Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: heymann49@web.de

BfM: Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de

Grüne: Anmeldung bei Susanne Chur-Lahl, ☎ 9117167, E-Mail: susanne.chur-lahl@gruene-meckenheim.de

UWG: Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: hans-erich_jonen@t-online.de

FDP: Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Mittwoch, 16. Juni

13-19 Uhr Wachtbergstraße (Wendeschleife) in Merl

Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Montag, 21. Juni

11-13 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim

14.30-17 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) in Meckenheim

Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Impressum
Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297, marion.luebbehuesen@meckenheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Meckenheim – Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske – zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Mai 2021

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim erlässt als örtliche Ordnungsbehörde, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBL. I S. 2397) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 5., 16 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. **`Im fußläufigen Bereich der in der Anlage aufgeführten und zur Konkretisierung eingezeichneten Einkaufsstraßen, Plätze und Bereiche der Altstadt und des Neuen Marktes sind Personen zu den Haupteinkaufszeiten, montags bis samstags von 8 - 20 Uhr zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet.**
   Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 CoronaSchVO) und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 CoronaSchVO). Die Alltagsmaske kann in den in § 3 Abs. 6 CoronaSchVO festgelegten Ausnahmen vorübergehend abgelegt werden.
2. **Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 1 erfolgte Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.**
3. **Die Anordnung unter Ziffer 1 ist sofort vollziehbar.**
4. **Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 4. Juni 2021.**
5. **Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.**

Begründung:
Zu 1
Die Stadt Meckenheim ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 – IfSBG NRW). Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
Die Stadt Meckenheim kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.
Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine erhebliche Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.
Die getroffene Anordnung stellt eine nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO, notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar. Damit soll ein möglichst weitgehender Gesundheitsschutz erreicht werden.
Bei den in der Anlage benannten Einkaufsstraßen und Plätzen handelt es sich um publikumsträchtige Bereiche, auf denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände von 1,50 m zwischen den Personen nicht sichergestellt werden können. Damit besteht die Gefahr, dass sich an diesen Orten Infektionen weiterverbreiten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den entsprechenden Bereichen unter freiem Himmel stellt eine wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahme dar, um die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern.
Das in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreiterung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt gegenüber den entgegenstehenden privaten Interessen. Anerkennenswerte individuelle oder sachliche Bedürfnisse werden durch die Regelungen in § 3 CoronaSchVO berücksichtigt, die hier aufgrund der gewählten Ermächtigungsgrundlage unmittelbar einschlägig sind.

Zu 2
Die Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus § 18 Abs. 3 CoronaSchVO im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes; die Geldbuße aus § 73 Abs. 2 IfSG.
Zu 3
Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.
Zu 4
Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang am Rathaus) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Fortsetzung auf Folgeseite

Amtsblatt der Stadt Meckenheim - Impressum

Herausgeber: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim / Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeit, Tel. (02225) 917297, E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Vorseite

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Aufgrund von §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Allgemeinverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie den Anordnungen auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Meckenheim, den 14. Mai 2021

Stadt Meckenheim als örtliche Ordnungsbehörde
Holger Jung
Bürgermeister

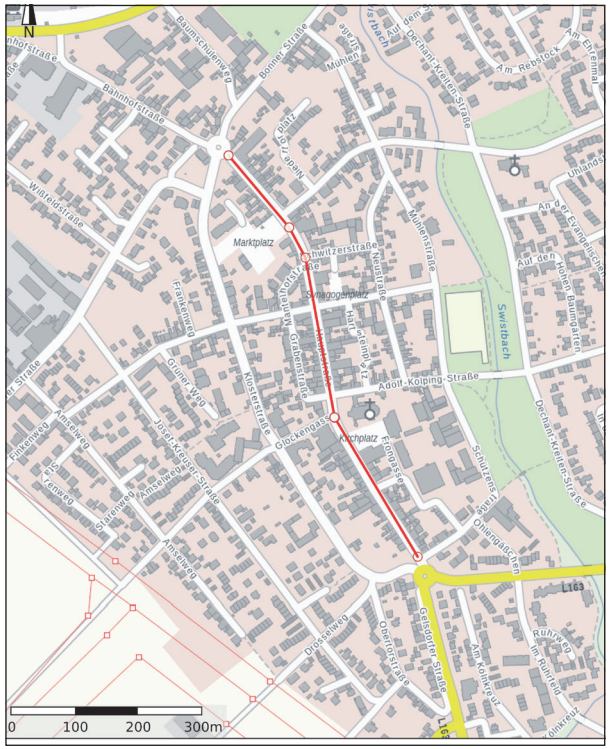

Bereich Altstadt/Hauptstraße

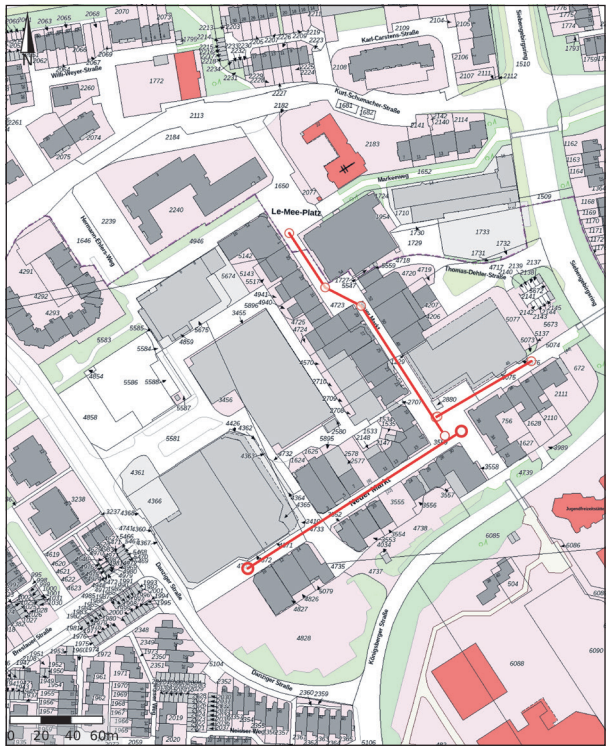

Bereich Neuer Markt

Versammlung der Jagdgenossenschaft Meckenheim

Einladung zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft Meckenheim am Mittwoch, 9. Juni 2021, um 19 Uhr auf dem Obsthof Manner, Anschrift: Obsthof Manner 1 in 53340 Meckenheim.
Wegen der Corona-Situation wird die Versammlung im Freien unter einem Schleppdach stattfinden. Aus diesem Grunde bitten wir um vorherige Ankündigung der Teilnahme per E-Mail unter jagdgenossenschaft-meckenheim@gmx.de oder telefonisch unter 0163-8998927

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht für das Jagdjahr 2020/2021
3. Kassenbericht für das Jagdjahr 2020/2021
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Verwendung der Jagdpacht
8. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2021/2022
9. Verschiedenes

Meckenheim, den 12. Mai 2021
Fritz Manner, Jagdvorsteher

Amtsblatt der Stadt Meckenheim - Impressum

Herausgeber: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim / Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeit, Tel. (02225) 917297, E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de